



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Pascale Probst
Bundeshaus West
3003 Bern

Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Probst

Am 30. August 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen eingeladen, zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

I. Allgemeines

Die Stossrichtung der Neustrukturierung und auch die im Rahmen der Verordnungsentwürfe vorgesehenen Umsetzung wird weitgehend getragen. Nachfolgend äussern wir uns zu einzelnen Verordnungsbestimmungen, bei denen ein Optimierungsbedarf besteht.

II. Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen

Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b AsylV1/Zuweisung an die Kantone

Um eine gleichmässige Verteilung von vorläufig Aufgenommenen sowie Flüchtlingen sicherzustellen, sollen die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens entschiedenen Asylgewährungen und vorläufigen Aufnahmen separat bevölkerungsproportional verteilt werden.

Artikel 29 AsylV 2/Umfang und Höhe der Nothilfepauschale

Der Bund will neu bei den Nothilfepauschalen abgestufte Pauschalen ausrichten (vgl. Art. 28 und 29 AsylV2), wobei die einmaligen Nothilfepauschalen für Dublin-Verfahren bei 400 Franken, bei Asylsuchenden im beschleunigtem Verfahren bei 2'013 Franken und bei Personen im erweiterten Verfahren bei 6'006 Franken vorgesehen sind. Im Verordnungsentwurf wird den Rahmenbedingungen auf der kantonalen Ebene nicht Rechnung getragen, und es ist davon auszugehen, dass die Kantone bei zugewiesenen und zugeteilten abgewiesenen Asylsuchenden nur die viel geringeren Pauschalen erhalten werden. Wir erachten es als richtig und wichtig, dass den Kantonen automatisch die Nothilfepauschalen für Personen aus dem erweiterten Verfahren ausbezahlt werden, umso mehr, da bei der Basispauschale für die Rückkehrberatung eine massive Kürzung zu erwarten ist.

Artikel 31 AsylV 2/Kürzung der Verwaltungskostenpauschale

Gemäss der Vorlage soll die Verwaltungskostenpauschale um die Hälfte gekürzt werden. In den vergangenen Jahren ist der Verwaltungsaufwand gegenüber dem Bund enorm angewachsen (z. B. Reporting, Statistiken usw.). Dadurch sind für die Kantone zusätzliche Kosten entstanden, die in keiner Weise über die bisherige Pauschale genügend mitfinanziert wurde. Auch mit der neuen Asylstruktur wird der Verwaltungsaufwand nicht kleiner. Die Verwaltungskostenpauschale ist somit nicht zu kürzen.

Artikel 67 und 68 AsylV 2/Rückkehrberatung

Mit der Kürzung der Basispauschale und der Erhöhung der Leistungspauschale läuft die Rückkehrberatung auf kantonalen Ebene Gefahr, dass wichtige Rückkehrmassnahmen wie Information nicht mehr richtig und rechtzeitig vermittelt werden können.

Bemerkung

Werden die Kürzungen dennoch vorgenommen, erwartet der Regierungsrat, dass sich der Bund im Gegenzug an den Mehrkosten der Kantone für einen erhöhten Aufwand beteiligt. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen, die Kosten für die nachhaltige Integration von Personen aus dem Asylbereich in den Arbeitsmarkt und die Kosten für die Übersetzung bei medizinischen Behandlungen.

Sehr geehrte Frau Probst, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 21. November 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli